



TOP 04

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes (Beilage 34)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **24. November 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

In der frühen Neuzeit wurden Gesetze zwar gedruckt, aber lediglich den landesherrlichen Beamten und Pfarrern zum Vollzug und zur Verlesung übersandt. Gesetzblätter entstanden infolge der Französischen Revolution in Deutschland im 19. Jahrhundert in Staat und Kirche. Das erste „Amtsblatt des württembergischen evangelischen Consistoriums und der Synode in Kirchen- und Schul-Sachen“ wurde im Januar 1855 ausgegeben, zunächst „für die Mittheilung der nicht zur amtlichen Veröffentlichung im weiteren Sinne [...] bestimmten Verfügungen“ etc. (*Abt. 1 S. 1*). Erst am 25. April 1906 wurde das „Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums und des Synodus“ zu dem „für die Verkündigung der Gesetze der evangelischen Landeskirche bestimmte[n] öffentliche[n] Blatt“ erklärt (*Abt. 14 S. 16*). § 25 Absatz 3 Kirchenverfassungsgesetz regelt in dieser Tradition: „Die Gesetze werden in dem kirchlichen Amtsblatt verkündigt. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Amtsblatts.“

Die zunehmende Digitalisierung macht auch die Verkündigung von Gesetzen in elektronischer Form technisch möglich. So verkünden beispielsweise die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche von Westfalen Rechtsnormen im kirchlichen Amtsblatt, das in elektronischer Form geführt wird, aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift oder Verordnung, ohne dass die Bestimmungen zur Verkündigung von Gesetzen in der Grund- oder Kirchenordnung (*Artikel 71 Absatz 3 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz, Artikel 139 Absatz 3 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen*) vorher geändert wurden. Einzelne Bundesländer wie z. B. Brandenburg und Hessen ermöglichen in ihren Landesverfassungen (*Artikel 81 Absatz 4 Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 120 Satz 2 Verfassung des Landes Hessen*) die Führung des Gesetzblatts und die Verkündigung von Gesetzen in elektronischer Form. Das Land Baden-Württemberg hat im April 2022 durch Änderung der Landesverfassung (*Artikel 63 Absatz 5 Verfassung des Landes Baden-Württemberg*) ebenfalls die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verkündigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen in elektronischer Form geschaffen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (*Drucksache 20/2729*) zur entsprechenden Änderung des Grundgesetzes (*Artikel 82 Absatz 1 GG*) wurde im September 2022 an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Durch den eingebrachten Gesetzentwurf sollen die kirchenverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verkündigung von kirchlichen Gesetzen in elektronischer Form geschaffen werden. Die Details sollen durch eine Verordnung des Oberkirchenrats geregelt werden.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.